

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienerholungsmaßnahmen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung

Vom 23. Mai 2017 – IX 230 - 361-00000-2014/005 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 226 - 29

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

- | | |
|--|---|
| <p>1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage</p> <p>1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt</p> <ul style="list-style-type: none"> - gemäß § 16 Absatz 1 und 2 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII), - nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und - der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern <p>Zuwendungen für Familienerholungsmaßnahmen. Das gemeinsame Erleben von Familienurlaub und Familienfreizeiten dient der Gesundheit und der Erholung von Eltern und Kindern und fördert zugleich durch gemeinsame Erlebnisse und Erfahrungen die Familiengemeinschaft.</p> <p>1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.</p> <p>2 Zuwendungsempfänger</p> <p>Zuwendungsempfänger sind die Träger der freien Jugendhilfe, die die Voraussetzungen gemäß § 74 Absatz 1 SGB VIII erfüllen, sowie Träger gemeinnütziger Familienferienstätten in Mecklenburg-Vorpommern und Träger von Jugendherbergen in Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend Maßnahmeträger genannt).</p> <p>3 Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>3.1 Die Maßnahmeträger sollen ihren Sitz und/oder Wirkungskreis in Mecklenburg-Vorpommern haben und eine Erklärung zur Vereinbarung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeben.</p> <p>3.2 Die Maßnahmen der Familienerholung bei Trägern der freien Jugendhilfe sollen den gemeinsamen Bedürfnissen nach Erholung, Unternehmungen und Bildung Rechnung tragen.</p> | <p>3.2.1 Die Angebote sollen es Familien ermöglichen,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) gemeinsame Zeit zu verbringen, b) sich in der Familie, aber auch mit anderen Familien, zu begegnen und c) Eltern durch qualifizierte Kinder- und Jugendbetreuung zu entlasten. <p>3.2.2 Die Maßnahmen sollen thematisch so angeboten werden, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Eltern „im Eltern sein“ unterstützen, b) zur sozialen Integration beitragen, c) Freude am informellen Lernen vermitteln und d) helfen, dass Generationen sich begegnen. <p>3.2.3 Die Erholungsangebote enthalten Übernachtung mit Vollverpflegung sowie Programme für die gemeinsame Freizeitgestaltung für und mit teilnehmenden Familien.</p> <p>3.3 Die Familienerholungsmaßnahmen dürfen nicht weniger als fünf und nicht mehr als 14 Übernachtungen umfassen.</p> <p>3.4 Familien, für die der Maßnahmeträger eine Förderung in Anspruch nehmen will, müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben. Zudem muss mindestens ein Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, dem Haushalt angehören. Das Kind muss an der Familienerholungsmaßnahme teilnehmen.</p> <p>3.5 Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn mindestens einem der teilnehmenden Familienmitglieder zum Zeitpunkt der Anmeldung beim Maßnahmeträger gemäß Nummer 2 eine der folgenden Leistungen zum Lebensunterhalt gewährt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Leistungen gemäß Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende –, b) Leistungen gemäß Kapitel 3 und 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe –, |
|--|---|

